

Der einführende Teil handelt über kirchliche Rechtsquellen im allgemeinen und über die Disziplin der ukrainischen Kirche im besonderen. Der Leser macht einen Rundgang durch die Geschichte der kirchlichen Gesetzgebung mit und spürt das stark pulsierende kirchliche Leben im Volke, welches durch seinen Herrscher, den heiligen Vladimir, Großfürst von Kijew, der katholischen Kirche zugeführt wurde. Man bemerkt auch die zarte väterliche Sorgfalt, die der Heilige Stuhl diesem Volke angedeihen ließ.

Das Herausfinden einschlägiger Stellen im umfangreichen Stoffe der kirchlichen Gesetzgebung erheischt ausdauernden Fleiß und großen Einsatz der wissenschaftlichen Grübelarbeit. Dieser Aufgabe wird nun der gelehrte Verfasser vollkommen gerecht. Somit bietet das vorliegende Buch einen wertvollen Teil der Quellensammlung für Kodifikation des orientalischen Kirchenrechtes, an dem jetzt in Rom unter fachmännischer Leitung Kardinals Gasparri so emsig gearbeitet wird. Möge es dem greisen Kirchenfürsten noch gegönnt werden, dieses monumentale Werk zum Abschluß zu bringen. Das so heiß ersehnte orientalische Kirchengesetzbuch wird für den glorreich regierenden Heiligen Vater eines vom manigfachen, kostbaren Gestein sein im Kranze, den ihm um seine geheiligte Stirne die Geschichte gewunden hat.

Stanislau.

*Dr Baran.*

**Církevní právo**, se zřetelem k partikulárnímu právu československému. Svazek I: Ustavní právo církevní. (**Das Kirchenrecht**, mit Rücksicht auf das partikuläre Recht der Tschechoslowakei. Band I: Das Verfassungsrecht der Kirche.) Von Dr Jos. Pejška C. Ss. R., Professor des Kirchenrechtes an der Theologischen Lehranstalt der Redemptoristen zu Obořiště (Bhm.), Semily (Glos) 1932. (XVI u. 256.) Brosch. Kč 48.—, Ganzleinwand Kč 60.—.

Dieses soeben erschienene Werk hat in berufenen, ja höchsten Kreisen volles Lob geerntet. In den deutschen Kreisen Böhmens ist sogar der Wunsch geäußert worden, das Buch ins Deutsche zu übertragen. Die Arbeit weist viele Vorzüge auf: eine klare, reich gegliederte Einteilung des Stoffes, strenges Einhalten der historischen Methode bei dem Entwicklungsgang der einzelnen Rechtsinstitute, reiche Ausnützung einheimischer Quellen und Literatur und bei seiner keineswegs ermüdenden Vielseitigkeit eine schöne, kurz gefaßte Ausdrucksweise. Diesem ersten Bande werden weitere nachfolgen: über die Regierungshierarchie der Kirche, kirchliches Ehrerecht und Strafrecht.

Das Buch ist zu bestellen bei der *Theologischen Lehranstalt der Redemptoristen in Obořiště, Post Dobříš, Böhmen (CSR.)*.

Prag.

*K. Dolejši.*

**Der Königs weg zu Wiedergeburt und Vergottung bei Philon von Alexandria.** Von Josef Pascher. (Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums. Bd. XVII, Heft 3—4.) Paderborn 1931, F. Schöningh.

Der Würzburger Privatdozent macht mit dieser Georg Wunderle gewidmeten Studie einen interessanten Versuch. Wie die Frühkirche, so stand auch das Spätjudentum den hellenistischen Geheimreligionen mit ihren phantastischen Bemühungen, die Seelen zur Vergottung zu führen, scharf ablehnend gegenüber. Wenn es nach Philon gegangen wäre, so würden alle Anhänger der Mysterien aus